

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 07. Oktober 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Oktober 2010) und **Antwort**

Drogenkontrollen in den Berliner Justizvollzugsanstalten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Voraussetzungen muss ein Bediensteter im Justizvollzug erfüllen, um Drogenkontrollen in den Haft-räumen durchführen zu können?

Zu 1.: Die Durchführung von Haftraumkontrollen gemäß § 84 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) gehört zu den allgemeinen Dienstpflichten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD). Während ihrer zweijährigen Ausbildung werden alle Angehörigen des AVD durch theoretische und praktische Unterweisungen zur Durchführung sachgerechter Haft-raumkontrollen - inklusive der Suche nach Drogen - befähigt. Zusätzlich können die Justizvollzugsbediensteten das erworbene Wissen über das Aufspüren und Identifizieren von Drogen im Rahmen regelmäßiger Fort-bildungsveranstaltungen aktualisieren und vertiefen.

Darüber hinaus existiert in der Justizvollzugsanstalt Tegel eine überwiegend zur Bekämpfung der anstalts-internen Drogenkriminalität eingesetzte „Arbeitsgruppe (AG) Drogen“ mit speziell geschulten Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, die über die täglich statt-findenden regelmäßigen Haftraumdurchsuchungen hinaus gezielte Schwerpunktkontrollen durchführen.

2. Wie viele Beamte werden zur Drogenkontrolle in den Hafträumen eingesetzt (bitte unterteilt nach den einzelnen Justizvollzugsanstalten einschließlich JVK, JAA und JSA)?

Zu 2.: In den Berliner Justizvollzugsanstalten gibt es keine ausschließlich zum Zwecke von „Drogen-kontrollen“ eingesetzten Bediensteten. Für Haftraum-kontrollen, bei denen ein Hauptaugenmerk immer auch auf der Suche nach Betäubungsmitteln liegt, werden in den Anstalten je nach Verfügbarkeit und Lage des Einzel-falls grundsätzlich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes herangezogen. Insoweit stellen derartige Kontrollen eine alltägliche Hauptaufgabe für Angehörige dieser Berufsgruppe dar.

Soweit im Sachzusammenhang detaillierte Angaben zur zahlenmäßigen Stärke des in den einzelnen Justizvoll-zugseinrichtungen eingesetzten Kontrollpersonals nach-gefragt werden, muss ich aus grundsätzlichen Sicherheits-erwägungen von der Benennung entsprechender konkreter Zahlen Abstand nehmen. Ergänzend ist anzumerken, dass die Anstalten in Einzelfällen für Schwerpunktkontrollen auch auf die Unterstützung des Hundepresenzzdienstes der Berliner Polizei zurückgreifen.

3. Wie oft finden Drogenkontrollen in den Hafträumen statt?

Zu 3.: In geschlossenen Anstalten haben sich die Vollzugsbediensteten durch unvermutete Durch-suchungen laufend davon zu überzeugen, dass in den Räumen, die von den Gefangenen benutzt werden, nichts vorhanden ist, was die Sicherheit oder Ordnung gefährden könnte. Diese Räume sind in kurzen Zeitabständen zu durchsuchen (Verwaltungsvorschrift zu § 84 StVollzG). Dementsprechend finden in allen Berliner Justizvollzugs-anstalten täglich Haftraumkontrollen, die die Suche nach Drogen einschließen, statt - wobei möglichst darauf ge-achtet wird, dass die einzelnen Durchsuchungen der Un-berechenbarkeit wegen in unregelmäßigen Intervallen erfolgen -. In Verdachtsfällen sowie bei erwiesenermaßen sicherheitsproblematischen Gefangenen werden darüber hinaus zusätzliche, gezielte Haftraumkontrollen durch-geführt - bis hin zur täglichen Durchsuchung von gefähr-lichen, fluchtverdächtigen oder suizidalen Gefangenen und ihrer Hafträume -. Schließlich finden in den ge-schlossen Justizvollzugsanstalten mehrmals jährlich anlassunabhängige, teilanstalts-/bereichsübergreifende Durchsuchungsaktionen statt, die vom Umfang und Personaleinsatz her deutlich über das Maß der üblichen Routinehaftraumkontrollen hinausgehen.

Berlin, den 27. Oktober 2010

Gisela von der Aue
Senatorin für Justiz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Nov. 2010)